

**Satzung der Stadt Bocholt über die
Benutzung und Benutzungsgebühren der
Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen
für Aus- und Übersiedler
und Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 10.11.2021,
in Kraft getreten am 01.12.2021**

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt Bocholt unterhält Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen für Aus- und Übersiedler sowie Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge (nachfolgend sämtlich „Unterkünfte“ genannt) als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte stehen in vier Kategorien zur Verfügung:
 - a) Sammelunterkünfte für den Personenkreis des § 2 a), in denen sanitäre Einrichtungen, Küche, etc., überwiegend gemeinsam mit den anderen Bewohnern / Bewohnerinnen der jeweiligen Unterkunft genutzt werden (Kategorie 1),
 - b) Sammelunterkünfte für den Personenkreis des § 2 b) und c), in denen sanitäre Einrichtungen, Küche etc. überwiegend gemeinsam mit den anderen Bewohnern / Bewohnerinnen der jeweiligen Unterkunft genutzt werden (Kategorie 2),
 - c) Einzelunterkünfte für den Personenkreis des § 2 b) und c), in denen sanitäre Einrichtungen, Küche, etc., überwiegend zur alleinigen Benutzung vorhanden sind (Kategorie 3) und
 - d) Notschlafstellen (Kategorie 4).
- (3) Zur Verwaltung und zum Betrieb der Unterkünfte kann sich die Stadt Dritter bedienen; derzeit bedient sie sich der EWIBO - Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH.

§ 2

Benutzerkreis

Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorläufigen und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von

- a) Personen, die obdachlos sind bzw. denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit selbst zu beseitigen, und die daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen sind,

- b) Personen, die nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIIntG) zum berechtigten Personenkreis gehören und
- c) ausländischen Flüchtlingen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bocholt und den Benutzern/ Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Obdachlose Personen, anerkannte Flüchtlinge und Personen gem. §11 TIIntG sind dazu angehalten, von sich aus alles zu versuchen, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen. Vor Aufnahme haben sie von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer / Benutzerinnen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet dessen kann die Stadt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Attest verlangen, dass Bedenken gegen eine Aufnahme nicht bestehen.
- (3) Die Stadt Bocholt weist Benutzer / Benutzerinnen durch schriftlichen Bescheid in eine Unterkunft ein mit dessen Wirksamwerden das Benutzungsverhältnis begründet wird.
 - a) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, Unterkunfts-kategorie oder Räumlichkeiten bestimmter Art und Größe besteht nicht.
 - b) Die Stadt Bocholt stellt den Benutzern / Benutzerinnen die zugewiesene Unterkunft zur Verfügung. Dies erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und Kapazitäten unter Berücksichtigung von familiären, religiösen und ethnischen Gesichtspunkten sowie berechtigten Wünschen der Benutzer / Benutzerinnen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und Benutzung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Die Stadt Bocholt ist dazu berechtigt, einen Benutzer / Benutzerin ohne dessen Einwilligung nach vorheriger Ankündigung aus sachlichen Gründen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere zu verlegen. Bei obdachlosen Personen, Spätaussiedlern und anerkannten Flüchtlingen kann eine Umsetzung auch dann erfolgen, wenn keine Bemühungen um eigenen Wohnraum nachgewiesen werden. Der Fachbereich Soziales unterstützt und berät den betroffenen Personenkreis bei der Bemühung um eigenen Wohnraum.

Sachliche Gründe für eine Umsetzung liegen insbesondere und in der Regel vor, wenn:

- a) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist.
- b) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- c) der Benutzer / die Benutzerin oder seine / ihre Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Unterkunftsgemeinschaft oder

zur Gefährdung von Bewohnern / Bewohnerinnen und Nachbarn / Nachbarinnen führen und zu erwarten ist, dass diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

- d) nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden.
 - e) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet oder nicht sachgemäß genutzt wird, insbesondere, wenn Sachbeschädigungen an den Einrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorgenommen werden.
 - f) mehrfach oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder der Hausfrieden missachtet wird.
 - g) bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bocholt und dem Vermieter beendet wird.
 - h) es zu Standortveränderungen der Unterkünfte kommt.
 - i) die Belegungsdichte verändert werden soll.
 - j) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen.
 - k) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.
- (5) Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen durch die Berechtigten wurde anliegende Benutzungsordnung erlassen. Das Hausrecht in den Unterkünften und Wohnungen wird durch den Bürgermeister der Stadt Bocholt, vertreten durch die Bediensteten der Stadt Bocholt oder des beauftragten Betreibers, ausgeübt. Deren Anweisungen und den von diesen beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Die Benutzer / Benutzerinnen der Unterkünfte bzw. Wohnungen sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Bocholt, des Betreibers und von diesen beauftragten Dritten jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung Zutritt zur Unterkunft bzw. Wohnung und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren.
- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Einweisungsverfügung nach Abs. 3 Satz 1; die Einweisungsverfügung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

- (7) Von dem Recht des jederzeitigen Widerrufs kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn
- a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, wie beispielsweise gesundheitliche Gründe, geboten ist,

- c) der Benutzer / die Benutzerin mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist,
- d) erhebliche Verstöße gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung vorliegen oder
- e) der Benutzer / die Benutzerin Tiere in die Unterkunft einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt, es sei denn die Tierhaltung ist aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich (z.B. Blindenführhund).

In den vorbeschriebenen Fällen c) und d) kommt eine Umsetzung in eine Unterkunft geringerer Größe und einfachster Ausstattung in Betracht.

- (8) Die Räumung der Unterkünfte kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten trägt der betroffene Benutzer / Benutzerin.
- (9) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen und frei von persönlichen Gegenständen besenrein mit allen Schlüsseln (auch ggf. selbst nachgefertigten) zu übergeben. Die Stadt Bocholt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers / Benutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer / die Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, andernfalls entsorgt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bocholt erhebt Gebühren für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkünfte und Wohnungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner / Bewohnerin als Benutzer / Benutzerin der Unterkunft bzw. Wohnung. Mitglieder einer bereits bei Einweisung bestehenden Gemeinschaft (Familie, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Für minderjährige Benutzer / Benutzerinnen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der / die Gebührenpflichtige die Unterkunft bzw. Wohnung aufgrund seiner / ihrer Einweisungsverfügung nutzen kann, und endet mit dem Tage, an dem die Unterkunft bzw. Wohnung beanstandungslos wieder abgenommen worden ist (inkl. Schlüsselübergabe).
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so wird die Gebühr anteilig berechnet. Dabei sind jeweils 1/30 der Monatsgebühr für jeden gebührenpflichtigen Tag zu entrichten. Der Ein- und Auszugstag werden dabei einzeln als ganzer gebührenpflichtiger Tag angesehen. Bei Verlegung in eine andere Unterkunft bzw. Wohnung ist nur die Tagesgebühr der neuen Unterkunft bzw. Wohnung zu beachten.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig und ist auf ein in der Einweisungsverfügung

angegebenes Konto der Stadt Bocholt zu entrichten. Bei Einzug in eine Unterkunft bzw. Wohnung wird die Gebühr bis zum 3.Tag nach Aufnahme zur Zahlung fällig. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (6) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.
- (7) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet. Maßgeblich für die Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten für den Strom, Heizenergie, Wasser und Entwässerung und sonstige Nebenkosten. Für sämtliche Unterkünfte der Kategorie 1, 2 und 3 werden jeweils einheitliche Gebühren festgesetzt; die nach der Kostenrechnung ermittelten Beträge werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.
- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten und sonstige Nebenkosten erhoben. Diese Gebühr wird ebenfalls für die Unterkunfkategorien 1, 2 und 3 einheitlich berechnet und festgesetzt; die nach der Kostenrechnung ermittelten Beträge werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.
- (3) Die Unterkünfte werden möbliert zur Verfügung gestellt. Ebenso obliegt der Stadt Bocholt bzw. dem Betreiber die Wohnungsinstandsetzung. Sofern im Einzelfall keine Gewährung dieser Kosten als Sachleistung in Betracht kommt (insbesondere im Falle von Leistungsbezug nach dem SGB II oder bei bedarfsdeckenden Einkünften) wird für volljährige Personen eine pauschale Kostenbeteiligung festgesetzt.
- (4) Pro Monat beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 1
 - a) für eine Unterkunft der Kategorie 1: 157,00 €
 - b) für eine Unterkunft der Kategorie 2: 204,00 €
 - c) für eine Unterkunft der Kategorie 3: 109,00 €
- (5) Die monatliche Gebühr nach Abs. 2 beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung
 - a) für eine Unterkunft der Kategorie 1: 102,00 €
 - b) für eine Unterkunft der Kategorie 2: 117,00 €
 - c) für eine Unterkunft der Kategorie 3: 77,00 €
- (6) Die Kostenbeteiligung nach Abs. 3 richtet sich nach den Regelbedarfsinhalten einer volljährigen haushaltsangehörigen Person im Rechtskreis des SGB II. Als Grundlage dienen die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben, die auf die Abteilungen 4 (Wohnen und Wohnungsinstandhaltung, ohne Haushaltsenergie) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entfallen.

Das ist derzeit ein Betrag in Höhe von 25,73 Euro.

Sofern aufgrund der Zahlung des Kostenbeitrages nachgewiesenermaßen Hilfebedürftigkeit nach den anzuwendenden Gesetzen im Einzelfall entsteht, wird auf die Erhebung des Kostenbeitrages verzichtet.

Eine Anpassung dieser Gebühr nach Abs. 2 an die Kostenentwicklung ist zulässig, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

§ 6

Haftung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für Schäden, die er / sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er / Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung oder Veranlassung des Benutzers / der Benutzerin in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihm / ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Stadt oder dem von ihr beauftragten Betreiber unverzüglich zu melden. Die Benutzer / Benutzerinnen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Bocholt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern / Benutzerinnen und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer / Benutzerinnen bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzer übernommen.

§ 7

Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Bocholt erfasst und verarbeitet: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Benutzers, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu den sonstigen Benutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Benutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen für Aus- und Übersiedler und Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 28.10.2019, in Kraft getreten ab dem 01.12.2019, außer Kraft.

Anlage: Benutzungsordnung

Anlage: Benutzungsordnung (allgemein)

1. **Verpflichtung zur Hausgemeinschaft.** Eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksichtnahme geübt und dass die zur Verfügung gestellten Flächen, die Ausstattung sowie die Anlagen und das zum Gebrauch zur Verfügung gestellte Inventar sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird.
Veränderungen jeglicher Art an der Einrichtung, der Ausstattung, den Anlagen und den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt oder des Betreibers der Unterkunft (derzeit der EWIBO GmbH). Bei Zuwiderhandlung haftet der Nutzer / die Nutzerin für etwaige Schäden und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
2. **In den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen und Anlagen** dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder, Mopeds, Motorräder und sonstige Fahrzeuge nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen außerhalb des Hauses auf dem Grundstück. Fluchtwege und Treppen sind frei zu halten. Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sind pfleglich zu nutzen.
Den Benutzern / Benutzerinnen ist nur die Einbringung von Gepäck im angemessenen Rahmen, nämlich reduziert auf die notwendigsten persönlichen Gegenstände, gestattet. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt oder des Betreibers.
3. **Brennbare Flüssigkeiten** und sonstige gefährliche Stoffe dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.
4. **Tierhaltung** Jegliche Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Wird ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist entfernt, ist der Betreiber der Unterkunft berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin zu veranlassen. Ausnahmsweise kann die Stadt das Halten eines Tieres erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist (z.B. Blindenführhund).
5. **Schutz vor Lärm.** Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Bewohner / Bewohnerinnen von 13 - 15 Uhr und von 22 - 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr einzuhalten. In den Ruhezeiten ist Musizieren untersagt. Fernseh-, Radio- und Tonbandgeräte, CD-Spieler usw. sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Garten usw.) darf andere Hausbewohner / Hausbewohnerinnen und Nachbarn / Nachbarinnen nicht stören.
6. **Für die Beseitigung von Abfällen** sind ausschließlich Mülleimer entsprechend der örtlichen Regelung zu verwenden. Sofern Müllbehälter (z. B. grüne Tonnen) von mehreren Parteien gemeinsam genutzt werden, sind diese verpflichtet, im Wechsel die Müllbehälter zur Müllabfuhr bereitzustellen und anschließend an den Stellplatz zurückzubringen. Müll darf grundsätzlich NICHT auf dem Balkon

gelagert werden und ist zu trennen. In die Toiletten dürfen keine Abfälle und sonstige Gegenstände entsorgt werden.

7. **Treppenhausbeleuchtung/Hauseingangstüre.** Der Bewohner / die Bewohnerin hat Schäden an der Treppenhausbeleuchtung umgehend dem Unterkunftsbetreiber (derzeit: der EWIBO) zu melden. Die Haustür ist von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verschlossen zu halten.
8. **Der Hausschlüssel** darf anderen Personen nicht dauernd überlassen werden. Bei längerer Abwesenheit oder Auszug sind die Schlüssel dem Unterkunftsbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne ausdrücklicher Erlaubnis des Unterkunftsbetreibers nicht vervielfältigt werden.
9. **Licht.** Beim Verlassen der Unterkunft ist grundsätzlich das Licht in jedem Raum auszuschalten.
10. **Das Waschen und Trocknen von Wäsche** hat in der Waschküche bzw. dem Trockenspeicher zu erfolgen, sofern diese Räume vorhanden sind; ggf. ist der Waschsalon am Theodor-Heuss-Ring 19 zu nutzen. Das Waschen von Teppichen ist verboten.
11. **Lüften.** Die Unterkunft muss täglich gelüftet werden, um Schäden am Bauwerk, insbesondere Schimmelbildung zu vermeiden. Die tägliche Lüftung muss morgens und abends für mindestens 10 Minuten stattfinden.
12. **Reinigung** Die Unterkunft ist sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen, insbesondere Küche, Bad und WC. Auch das Treppenhaus und sonstige Gemeinschaftsflächen sind von den Nutzenden sauber zu halten. Vorhandene Reinigungspläne sind einzuhalten. Wände dürfen nicht bemalt oder beklebt werden.
13. **Das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Polstermöbeln usw.** darf nur an dem hierfür bestimmten Platz, z. B. im Hof - keinesfalls auf dem Balkon oder vor bzw. aus den Fenstern - und nur während den behördlich erlaubten Zeiten erfolgen.
14. **Möbel** Die selbst angeschafften Möbel, die NICHT von dem Unterkunftsbetreiber (derzeit: der EWIBO) gestellt worden sind, müssen bei einem Auszug auf eigene Kosten weggeräumt oder eingelagert werden. Andernfalls wird der Betreiber dieses erledigen und in Rechnung stellen.
15. **Besucher** Besuche sind auf die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken; Übernachtungsgäste sind untersagt. Feierlichkeiten auf dem Gelände der Unterkunft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Unterkunftsbetreibers. Die Mitbewohner der Unterkunft und die Nachbarschaft dürfen durch Feierlichkeiten jeglicher Art nicht beeinträchtigt werden.
16. **Rauchen/Drogen/Waffen.** Das Rauchen (auch Wasserpfeife/Shisha) ist in allen Räumen untersagt. Der Handel, Konsum und die Aufbewahrung von Drogen sind

ebenso verboten wie das Einbringen von Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, in die Unterkunft.

17. **Das Grillen** ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet. Auch Feuerstätten sind nicht gestattet.
18. **Rauchmelder** dürfen nicht abmontiert werden.
19. **Schutz vor Frost und Unwetter.** Sämtliche Fenster – auch Dach-, Gang- und Kellerfenster – sind bei Unwetter sofort zu schließen. Gleiches gilt bei Frostgefahr für alle Fenster, diese dürfen nur zum Lüften geöffnet werden. Bei starkem Frost müssen die entsprechenden Räume so beheizt werden, dass die Wasserleitungen nicht einfrieren. Die Hof- und Gartenleitung ist abzustellen und leer laufen zu lassen.
20. **Das Anbringen von Schildern, Außenantennen, insbesondere Fernsehantennen** ist nicht erlaubt.
21. **Rechtsvorschriften.** In der Unterkunft gelten die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzliche Verstöße werden geahndet.
22. **Folgen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, Änderungsrecht des Betreibers der Unterkunft (derzeit: der EWIBO).** Der Betreiber der Unterkunft darf die Benutzungsordnung zum Zwecke ordnungsgemäßer Verwaltung und eines gedeihlichen Zusammenlebens ändern oder ergänzen. **Falls die Nutzenden ihren Benutzungsordnungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommen, hat der Betreiber das Recht, die entsprechenden Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme im Namen und auf Kosten des/der pflichtwidrig handelnden Nutzers/-in ausführen zu lassen oder selbst auszuführen.** Die Möglichkeit einer Zuweisung in anderen Wohnraum bleibt hiervon unberührt.